

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 28/96

.....

Klägerin,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen,
Loristraße 8, 80335 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 1995 wird als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unzulässig verworfen.

Die Beigeladene hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20. Januar 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 1993 sowie des Urteils des Sozialgerichts vom 20. Oktober 1994 verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlaß des Todes ihres früheren Ehemannes Fritz S. durch Arbeitsunfall am 17. Mai 1991 ab Antragstellung zu gewähren. Das LSG ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, die Klägerin erfülle die Anspruchsvoraussetzungen des § 592 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) sowohl bezüglich des Unterhaltsanspruchs als auch bezüglich der tatsächlichen Unterhaltszahlungen. Umstände, etwa in Form eines Unterhaltsverzichts der Klägerin gegenüber ihrem früheren Ehemann, die dem Anspruch auf die sogenannte Geschiedenen-Witwenrente entgegenstünden, lägen nicht vor. Eine Befristung des Anspruchs entsprechend § 592 Abs 1 Satz 3 RVO komme nicht in Betracht.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Beigeladene geltend, die Revision sei nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuzulassen. Von grundsätzlicher Bedeutung seien Fragen über die Einschränkung und Begrenzung des Geschiedenen-Witwenrentenanspruchs gemäß § 592 RVO, insbesondere nach § 592 Abs 1 Satz 3 RVO.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Eine Zulassung der Revision, um die es in diesem Verfahren vor dem BSG ausschließlich geht, sieht das Gesetz nur noch unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG vor. Dabei ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob die Vorinstanzen in der Sache richtig entschieden haben, nicht mehr zulässig. Im Hinblick auf diese Einschränkungen hat die Beschwerdeführerin keine Gründe schlüssig vorgetragen, die eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG rechtfertigen.



Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine über den Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß bei der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage durch die Rechtsprechung des BSG bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 f). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Die Beschwerdeführerin gibt in keiner Weise an, ob zu den von ihr als grundsätzlich angesehenen Rechtsfragen bereits Rechtsprechung des BSG vorhanden ist und inwieweit diese Rechtsprechung einer Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedarf. Dazu hätte umsomehr Anlaß bestanden, als sich das LSG bei seiner Entscheidung ausdrücklich auf die zu den im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1991 geltenden §§ 1265, 1268 Abs 4 RVO, § 42 Angestelltenversicherungsgesetz und dem seit 1. Januar 1992 geltenden § 243 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - zur Geschiedenen-Witwenrente ergangene Rechtsprechung des BSG stützt. In § 592 RVO wurde die in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelte Geschiedenen-Witwenrente für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung inhaltsgleich übernommen (vgl Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 592 RdNr 1; KassKomm-Ricke, § 592 RVO RdNr 2) und auch für Scheidungen nach dem 1. Juli 1977 weitergeführt, so daß eine gleichförmige Rechtsanwendung gerechtfertigt ist. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise auseinander und legt vor allem nicht dar, inwieweit die vom LSG herangezogene umfangreiche Rechtsprechung des BSG einer Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedarf. Somit hat sie für den vorliegenden Rechtsstreit die von ihr als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Fragen nicht als klärungsbedürftig im Sinne einer grundsätzlichen Bedeutung dargelegt (s Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Vielmehr zielt die Beschwerde im Kern auf das Begehren einer Überprüfung der materiell-rechtlichen Rechtsansicht des LSG. Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 sowie Beschlüsse des Senats vom 18. September 1995 - 2 BU 127/95 - und vom 31. Oktober 1995 - 2 BU 177/95 -).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)